

Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (KMU-Erklärung)

Das Handelsregisteramt ist verpflichtet zu prüfen, ob im Verfahren der Fusion ein Fusionsbericht im Sinne von Art. 14 Fusionsgesetz (FusG) und ein Prüfungsbericht im Sinne von Art. 15 FusG; bzw. im Verfahren der Spaltung ein Spaltungsbericht im Sinne von Art. 39 FusG und ein Prüfungsbericht im Sinne von Art. 40 FusG; bzw. im Verfahren der Umwandlung ein Umwandlungsbericht im Sinne von Art. 61 FusG und ein Prüfungsbericht im Sinne von Art. 62 FusG erstellt worden sind (Art. 131 Abs. 2 HRegV, Art. 134 Abs. 2 HRegV und Art. 136 Abs. 2 HRegV); oder ob das Unternehmen als KMU mit der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf Bericht und Prüfung verzichten konnte (Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 FusG bzw. Art. 39 Abs. 2, 40 FusG bzw. Art. 61 Abs. 2, 62 Abs. 2 FusG).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich ebenfalls strafbar (Art. 153 StGB). In schweren Fällen kann die Strafe auf bis zu fünf Jahren Zuchthaus lauten (Art. 251 und 253 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführung erklärt(en) der/die Unterzeichneten bezüglich der nachgenannten Gesellschaft, Genossenschaft oder Verein:

Firma und Sitz:

folgendes zur Fusion, Spaltung oder Umwandlung:

1. Anleiensobligationen

Die Unternehmung hat **keine** Anleiensobligationen ausgegeben oder ausstehend.

2. Börsenkotierung

Nur für Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften: Die Anteile der Unternehmung sind **nicht** an der Börse kotiert.

3. Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen

Zwei der nachfolgenden Grössen sind in zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren **nicht überschritten** worden:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

4. KMU-Eigenschaft

Das obgenannte Unternehmen ist damit ein KMU im Sinne von Art. 2 lit. e FusG.

5. Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf die Erstellung eines Fusionsberichts, Spaltungsberichts bzw. Umwandlungsberichts und auf die Prüfung sowie auf ihr Einsichtsrecht **ausdrücklich verzichtet**.

Diese Erklärung wird gestützt auf die nachfolgend aufgeführten massgeblichen Unterlagen (z.B. Bilanz- und Erfolgsrechnung, Jahresbericht, Verzichtserklärungen, GV-Protokoll) abgegeben:

.....
Unterschrift(en) von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (von jeder beteiligten Firma separat):

Ort und Datum:

Unterschriften: